

An die
Schützengesellschaft St. Sebastianus
1588/1957 e.V.

Mitgliedsnummer _____
(wird vom Verein eingesetzt)

Postfach 1144
56401 Montabaur

Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich,

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Geb.-Datum: _____
Beruf*: _____ Geb.-Ort: _____
E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit: _____

den Antrag auf Aufnahme in die Schützengesellschaft St. Sebastianus 1588/1957 e.V. Montabaur.

Die Aufnahmeordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch meine Unterschrift erkenne ich diese und die Satzung der Schützengesellschaft St. Sebastianus 1588/1957 e.V. Montabaur, die ich im Schützenhaus einsehen kann, an.

Ich bitte um Aufnahme als **aktives/inaktives Mitglied**. (Nicht zutreffendes bitte streichen!)

- Zusätzlich zur Mitgliedschaft im RSB/DSB bitte ich um Aufnahme in die DSU.
- Ein SEPA-Lastschriftmandat für die Aufnahmegebühr und fälligen Beitragszahlungen füge ich bei. (Die Aufnahmegebühr entfällt bei Jugendlichen.)
- Ich bin außerdem Mitglied in folgendem/n Schützenverein/en

 Ich besitze bereits eine RSB-Mitgliedsnummer: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins bekannt sind und ich sie anerkenne.

Ich erkenne die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Datenschutzbestimmungen an:

- Ja
- Nein

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschriften
beider Erziehungsberechtigten

* Freiwillige Angabe

Wird vom Verein befüllt:

Bemerkungen:

 Gegen die Aufnahme bestehen keine Bedenken._____
Datum_____
Unterschrift des Vorsitzenden
oder eines Vertreters

Klasseneinteilung gem. Geb.-Datum:

<input type="checkbox"/>	Schüler II	< 12 Jahre
<input type="checkbox"/>	Schüler I (m/w)	13 – 14 Jahre
<input type="checkbox"/>	Jugend (m/w)	15 – 16 Jahre
<input type="checkbox"/>	Junioren II (m/w)	17 – 18 Jahre
<input type="checkbox"/>	Junioren I (m/w)	19 – 20 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herren/Damen I	21 – 40 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herren/Damen II	41 – 50 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herren/Damen III	51 – 60 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herren/Damen IV	> 61 Jahre

Darüber hinaus ergibt sich für den Auflagebereich folgende Klasseneinteilung:

<input type="checkbox"/>	Senioren I (m/w)	51 – 60 Jahre
<input type="checkbox"/>	Senioren II (m/w)	61 – 65 Jahre
<input type="checkbox"/>	Senioren III (m/w)	66 – 70 Jahre
<input type="checkbox"/>	Senioren IV (m/w)	71 – 75 Jahre
<input type="checkbox"/>	Senioren V (m/w)	> 76 Jahre

Datenschutzbestimmungen

- 1) Die **Schützengesellschaft St. Seb. Montabaur e.V.** (im weiteren als Verein bezeichnet) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Rheinischen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Rheinischen Schützenbund dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Rheinischen Schützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 7) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

An die
Schützengesellschaft St. Sebastianus
1588/1957 e.V.

Postfach 1144
56401 Montabaur

Mitgliedsnummer _____
(wird vom Verein eingetragen)

Einzugsermächtigung

SEPA-Lastschriftmandat: Ja Nein

Ich/Wir ermächtige(n) die Schützengesellschaft St. Sebastianus 1588/1957 e.V. Montabaur den jeweiligen Mitgliedsbeitrag sowie ggf. zu leistende Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden bei Fälligkeit – und die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr – von meinem/unserem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

Name, Vorname des
Mitglieds:

Name, Vorname des
Kontoinhabers:
(wenn abweichend)

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an die von der Schützengesellschaft St. Sebastianus 1588/1957 e.V. Montabaur auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-ID: _____ (wird vom Verein eingetragen)

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlungen

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Kontoverbindungen der Schützengesellschaft St. Sebastianus 1588/1957 e.V. Montabaur lauten:

Nassauische Sparkasse

BIC: NASSDE55XXX

IBAN: DE40 5105 0015 0803 1142 50

Sparkasse Westerwald-Sieg

BIC: MALADE51AKI

IBAN: DE11 5735 1030 0000 5094 22

SATZUNG

DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT ST.
SEBASTIANUS 1588/1957 E.V. MONTABAUER



gültig ab 11.03.2016

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft St. Sebastianus e.V. 1588/1957 Montabaur“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und hat seinen Sitz in Montabaur.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Er erkennt die Satzungen der vorgenannten Organisationen an.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Jugendhilfe. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage, im Sinne des Deutschen Schützenbundes, selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Brauchtum

Die im Jahre 1957 gegründete Schützengesellschaft Montabaur setzt die Tradition der lt. Quellenangaben des Staatsarchives Wiesbaden – Krämerzunft Montabaur – Abteilung 116 XVII B Fasz. I 1.10. Fsz. II 1-22 Fsz. III 1-20 30 Fol. 1-59 Abt. 116 Montabaur Fol. 36 1-66 und des Stadtarchives Montabaur Abt. 4 Nr. 104 – Zunftsachen der Krämerzunft Montabaur 1588 – 1765, im Jahre 1588 erwähnten Schützenbruderschaft St. Sebastianus Montabaur fort und nennt sich mit Wirkung vom 4.10.1961 „Schützengesellschaft St. Sebastianus e.V. 1588/1957 Montabaur“.

Die Gesellschaft veranstaltet einmal im Jahr ein Schützenfest. Vor dem Schützenfest werden beim Königsschießen der Schützenkönig, die Damenkönigin und der Jungschützenkönig ermittelt.

Die Durchführung des Königsschießens ist in der Traditionsordnung geregelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Durch Abgabe seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied die Aufnahmebedingungen zu erfüllen und die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.
4. Jedem Neumitglied ist eine Satzung auszuhändigen. Die aktuelle Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und im Vereinsheim ausgelegt.
5. Mitglieder, die sich um die Gesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Bei Wegzug eines Mitgliedes ruht die Mitgliedschaft auf Antrag. Beiträge werden dann nicht mehr erhoben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) wegen grobem unsportlichem Verhalten
 - d) wegen Nichtachtung von Anordnungen der Organe des Vereins und deren Beauftragten, insbesondere von Anordnungen, die die Sicherheit beim Schießbetrieb und auf dem Vereinsgelände betreffen
 - e) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - f) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitrags- und Finanzordnung niedergeschrieben.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Stimmrecht:

- a) bei der Wahl des Jugendwartes
- b) bei Jugendangelegenheiten.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Jugend hat das Recht, einen Jugendvertreter zu wählen. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht,

die gemäß Sportordnung der Schüler-, Jugend- oder Juniorenklasse angehören. Wählbar sind Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

§7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- d) Zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände

Die unter b) bis d) genannten zeitlichen Verbote können längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden.

§8 Rechtsmittel

Gegen Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Ziffer 2), gegen einen Ausschluss (§ 4 Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Gesamtvorstandsversammlung endgültig.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
und der erweiterte Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie wird im ersten Drittel des Jahres durchgeführt, und die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder soweit vorhanden durch Fax oder E-Mail eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann:
 - a) vom Vorstand einberufen werden oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern.
4. Der Vereinsvorsitzende, wenn verhindert sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Vereins- und Sportberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
9. Über Anträge, die in einer Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen können nur gemäß Absatz 8 gestellt werden.
10. Dem Antrag auf geheime Wahlen und Abstimmungen muss entsprochen werden, wenn dieser von mindestens 25 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schießsportleiter Langwaffen
 - dem Schießsportleiter Kurzwaffen
 - dem Jugendwart
 - dem Damenwart
 - dem Standwart
 - dem Pressewart

SATZUNG

ein Mitglied des Vorstandes übernimmt zudem die Funktion des Datenschutzbeauftragten (wird bei der konstituierenden Sitzung gewählt)

- b) als erweiterter Vorstand bestehend aus:
- dem Vorstand gem. § 11 Ziffer 1. a)
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schießsportleiter Langwaffen
 - dem stellvertretenden Schießsportleiter Kurzwaffen
 - dem zweiten Jugendwart
 - dem zweiten Damenwart
 - dem stellvertretenden Standwart
 - dem stellvertretenden Pressewart
2. Werden weitere Abteilungen des Vereins gegründet, so sind deren Leiter Mitglieder des Vorstandes, ihre jeweils ersten Stellvertreter Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 5. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Sie sind jeweils für sich beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 6. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Überwachung des Vollzugs der Satzungen und sonstiger Vereinsvorschriften.
 7. Der Höchstbetrag, über den der Vorstand verfügen kann, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung niedergeschrieben.
 8. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die entsprechenden Schießsportleiter, Warte oder deren Stellvertreter geleitet.

§13 Protokolle

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliedsversammlung ist im Schützenhaus auszulegen.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor der Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 2) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in

SATZUNG

der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Sollten in den Abteilungen eigene Kassen geführt werden, so können diese von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister eingesehen werden.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Aufnahmeordnung, eine Geschäfts- und Sportordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung sowie eine Brauchtums- und Traditionsordnung. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Der in der Mitgliederversammlung (§ 5) beschlossene Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren sind bindend und müssen in die Beitrags- und Finanzordnung übernommen werden.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert (schriftlich) wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten weniger als 50 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Montabaur mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung genehmigt.

Montabaur, 11.03.2016

Werner Kaspar
Vorsitzender

Udo Nies
stellv. Vorsitzender

Vera Schreiner
Geschäftsführer

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT ST.
SEBASTIANUS 1588/1957 E.V. MONTABAUR

01.04.2022

GRUNDLAGE DIESER ORDNUNG SIND DIE §§ 3, 4, 5, 11, 14, 15 UND 16 DER VEREINSSATZUNG.

§ 1 Arten der Mitgliedschaft.

Ergänzend zu § 3 der Vereinssatzung unterscheidet die Gesellschaft zwischen passiven und aktiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder...

1. ...können an allen Veranstaltungen teilnehmen, mit Ausnahme von schießsportlichen Veranstaltungen.
2. ...brauchen keinen Arbeitseinsatz erbringen
3. Neumitglieder müssen sich mit Antragstellung für aktiv oder passiv entscheiden.

Mitglieder können auf Antrag von aktiv auf passiv oder umgekehrt konvergieren.

Bei einem Wechsel von passiv auf aktiv ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mitglieder können über die Mitgliedschaft im Rheinischen Schützenbund (RSB) als Mitglied des Deutschen Schützenbund (DSB) hinaus Mitglied in der Deutsche Schießsport Union (DSU) werden.

Eine besondere Art der aktiven Mitgliedschaft ist die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft nur für zeitlich begrenzte Sportangebote. Ausnahme ist die Startberechtigung bei sportlichen Wettkämpfen der Dachverbände der Gesellschaft. Ihre Mitgliedschaft ist auf ein Sportjahr begrenzt und endet, in Ergänzung zu § 4 der Vereinssatzung mit Ablauf des Sportjahres.

§ 2 Mitgliedsbeitrag.

Die Gesellschaft orientiert ihre Mitgliedsbeiträge an den vom Landessportbund vorgegebenen Mindestsätzen sowie an der allgemeinen Kostensituation.

Ab 2021 werden gem. §§ 5 und 15 der Vereinssatzung folgende Jahresbeiträge erhoben:

1. Passive Mitglieder	60,00 €
2. Aktive Mitglieder	
a. Mitgliedschaft RSB/DSB	120,00 €
b. Zusätzliche Mitgliedschaft DSU	30,00 €
c. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaft	70,00 €
3. Jugend 12 bis 18 Jahre	48,00 €
4. Familienbeitrag pro Person	
a. Passive Mitglieder	60,00 €
b. Aktive Mitglieder	95,00 €
c. Kinder	20,00 €

Familienbeitrag zahlen Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen, sowie deren im Haushalt befindlichen Kindern (Kriterium ist der Bezug von Kindergeld) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmegebühr beträgt 150 € für aktive Mitglieder. Die Aufnahmegebühr entfällt für zeitlich begrenzte Mitglieder.

§ 3 Beitragszahlung.

Die Beiträge werden grundsätzlich mit Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschrift) abgebucht. Sie werden jährlich am 15. April eingezogen. Andere Zahlungsweisen, wie Überweisung oder Barzahlung, gelten als Ausnahme und sind gesondert zu vereinbaren. Auch dabei sind die genannten Zahlungstermine einzuhalten.

§ 4 Arbeitsstunden

Die aktiven Mitglieder (nach § 2 Nr. 2.a.; bis zu Vollendung des 70. Lebensjahres) müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen 15 Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz von 10,00 € an den Verein zu zahlen. Der Betrag wird mit dem Beitrag eingezogen.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden werden vom erweiterten Vorstand durch Beschluss festgelegt.

§ 5 Grundsatz der Sparsamkeit.

Die Finanzwirtschaft der Gesellschaft ist sparsam zu führen.

§ 6 Jahresabschluss.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres (gem. § 16 der Vereinssatzung) nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Die Prüfung erfolgt nach § 14 der Vereinssatzung.

§ 7 Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

§ 8 Zahlungsverkehr.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Bankkonten der Gesellschaft abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Die Überprüfung des Zahlungsverkehrs erfolgt gem. § 14 der Vereinssatzung.

Ausgaben.

Im Rahmen der Vereinsführung kann vom Vorstand und von Vorstandsmitgliedern über folgende Höchstbeträge bei Einzelausgaben verfügt werden:

Erweiterter Vorstand (gem. § 11 1. b) der Vereinssatzung: 5.000,00 €

Vorstand (gem. § 11 1. a) der Vereinssatzung): 1.000,00 €

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

Vorsitzender, Stv. Vorsitzender & Geschäftsführer
(gem. § 11 3. der Vereinssatzung): 500,00 €

Stv. Geschäftsführer und Schatzmeister (für Verwaltungsbedarf): 100,00 €

Über Summen, die über die in diesem Paragraphen hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kostenerstattung.

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gesellschaft können entstehende Kosten gegen Nachweis erstattet werden. Wann und in welcher Höhe Kosten erstattet werden, entscheidet der Vorstand.

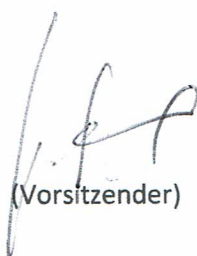
Die für die Lehrgänge

- Schießsportleiter-Ausbildung,
- JugendBasisLizenz,
- Trainer C- Ausbildung,
- Vereinsmanager C und
- Kampfrichter-Ausbildung

anfallende Teilnahmegebühr kann, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, durch die Gesellschaft übernommen werden. Hierzu werden dem Ausgebildeten in den ersten drei Jahren jeweils ein Drittel der Teilnahmegebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass der Ausgebildete entsprechende Tätigkeiten für die Gesellschaft ausübt. Der Vorstand bestätigt diese Tätigkeit für jedes Jahr gesondert.

§ 10 Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 01. April 2022 beschlossen und ist ab 2022 gültig (ersetzt die Fassung vom 07.10.2020).


(Vorsitzender)



(stv. Vorsitzender)

